

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Blockbodenbtl.m.Fenster br.Natr.pergamingef.100+55x285mm

mit der folgenden Artikel-Nummer:

3010528

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 08.12.2025

Nette GmbH
Göttingen


Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Konformitätserklärung / Lebensmittelunbedenklichkeit

Beschaffenheitsbeschreibung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier,

Karton und Pappe (PKP)

Wir, [REDACTED] erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Packmittel an das Unternehmen Nette GmbH, Elliehäuser Weg 7-11, D-37079 Göttingen, folgendes:

Diese Bescheinigung bezieht sich auf *Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier / Karton / Pappe* (PKP), ohne Bedruckung der Packmittel-Rückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut für folgende Artikel:

Papiertragetaschen mit Innenflachhenkeln oder gedrehte Papierkordeln, Blockbodenbeutel,

→ **Alles mit + ohne Druck**

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier/Karton/Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern *Deutschland*, in die wir Packmittel an **Nette GmbH** liefern, bzw. die von **Nette GmbH** schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

Land	Rechtliche Vorschrift
z. B. Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt
z. B. Deutschland	Empfehlung XXV. Hartparaffine, mikrokristalline Wachse und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen
z. B. Schweiz	Schweizer Verordnung 817.023.21

Nette GmbH
Elliehäuser Weg 7-11, 37079 Göttingen
Telefon: +49 551 69 47-0
Telefax: +49 551 69 47-27
E-Mail: info@nette-deutschland.de

Niederlassung Leipzig
Oststraße 5, 06231 Bad Dürrenberg OT Nempitz
Telefon: +49 3462 542 65-0
Telefax: +49 3462 542 65-11
E-Mail: leipzig@nette-deutschland.de

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Michael Nette
Steuer-Nr.: 20/210/22840
Amtsgericht Göttingen HRB 1028
USt-Id-Nr.: DE249606280
ZSVG-Nr.: DE 5544 530 633 838

Wir sind
FSC®-zertifiziert.
TUEV-COC-001347
FSC® C144366
Nur die als solche
gekennzeichneten Artikel
sind FSC®-zertifiziert.



Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

1. Papier/Karton/Pappe

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier/Karton/Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§1 Verpackungsgesetz (VerpackG)**.

2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)

- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)

- Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21

Gemäß Artikel 26g der Schweizer Verordnung SR 817.023.21 dürfen „Verpackungstinten“ nur aus den in Anhang 1 (Listen I und II) sowie in Anhang 6 (Listen I-V) aufgeführte Stoffen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen hergestellt werden. Unser wasserbasiertes Farbkonzentratsystem mit den zugehörigen Verschnitten, Überdrucklacken, Entschäumern, Wachspasten und Beschleunigern sowie die druckfertigen Farben, für die Papier- und Folienbedruckung von Lebensmittelverpackungen, enthalten nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit unseren Rohstofflieferanten nur zulässige Stoffe gemäß der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21r

3. Klebstoffe

Der Klebstoff erfüllt die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellsten Fassung)

Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellsten Fassung)

Datum, Unterschrift
 [Redacted] den 08.12.2025

08.12.2025

[Redacted Signature]

ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN